



KOA 2.150/21-009

# Bescheid

## I. Spruch

Über Anzeige der **Rusmedia Digital GmbH** (FN 240260k), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 29.05.2019, KOA 4.432/19-003, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des digitalen terrestrischen Fernsehprogramms „VOL.AT TV“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.232/12-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Vorarlberg“), wird gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2020, die Änderung des Programms dahingehend genehmigt, dass das Programm der Rusmedia Digital GmbH als Fensterprogramm in dem mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2013, KOA 4.432/13-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 2.150/21-005, zugelassenen Rahmenprogramm der Ländle TV GmbH ab 01.01.2022 wie folgt gesendet wird:

- Montag 17:00 bis 18:00 Uhr (außer an Feiertagen)
- Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr (außer an Feiertagen)
- Mittwoch 17:00 bis 18:00 Uhr (außer an Feiertagen)
- Donnerstag 17:00 bis 18:00 Uhr (außer an Feiertagen)
- Freitag 17:00 bis 18:00 Uhr (außer an Feiertagen) sowie 22:00 bis 22:30 Uhr
- Samstag 11:30 bis 12:00 Uhr
- Sonntag: 15:30 bis 16:00 Uhr

„VOL.AT TV“ ist ein regionales, nahezu zur Gänze eigenproduziertes Programm mit Schwerpunkten auf Nachrichten sowie verschiedenen Talk-Formaten. Neben einem rund 30-minütigen Wochenmagazin mit lokalen und regionalen Beiträgen zu den Themen Sport, Reportagen, Interview und Wirtschaftsereignisse, Vereinsgeschichten und kulturelle Events sowie karitative Geschichten aus dem Ländle wird wochentags eine rund 60-minütige Sendung mit lokalen und regionalen Nachrichten zu den Themen Politik, Kultur, Wirtschaft und Sport ausgestrahlt. Die Beiträge behandeln überwiegend aktuelle Inhalte mit Fokus auf das Bundesland Vorarlberg und beinhalten auch Interviews mit Gästen, die zu aktuellen Themen Stellung nehmen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 28.10.2021 hat die Russmedia Digital GmbH die Änderung der Sendezeiten und Erweiterung des Programms „VOL.AT TV“ angezeigt.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### 2.1. Zur Antragstellerin

Die Russmedia Digital GmbH ist eine zu FN 240260z eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwarzach.

#### 2.2. Bestehende Programmzulassung

Die Russmedia Digital GmbH veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2019, KOA 4.432/19-003, das digitale terrestrische Fernsehprogramm „VOL.AT TV“, welches über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.232/12-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Vorarlberg“) verbreitet wird.

Bei dem Fensterprogramm "VOL.AT TV" handelt sich ein regionales, nahezu zur Gänze eigenproduziertes Programm mit Schwerpunkten auf Nachrichten sowie verschiedenen Talk-Formaten. Dabei bietet das rund 30-minütige Wochenmagazin lokale und regionale Beiträge zu den Themen Sport, Reportagen, Interview und Wirtschaftsereignisse, Vereinsgeschichten und kulturelle Events sowie karitative Geschichten aus dem Ländle.

Das Programm wird in den folgenden Zeiträumen als Fensterprogramm im Rahmenprogramm „Ländle TV“, das von der Ländle TV GmbH aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2013, KOA 4.432/13-001, geändert mit Bescheid vom 29.05.2019, KOA 4.432/19-005, erteilten Zulassung verbreitet wird, ausgestrahlt:

- Freitag 22:00-22:30 Uhr
- Samstag 11:30-12:00 Uhr
- Sonntag 15:30-16:00 Uhr

#### 2.3. Geplante Änderungen

Die Russmedia Digital GmbH plant, die Sendezeiten ihres Programms beginnend mit 01.01.2022 dahingehend zu ändern, dass jeweils von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) zwischen 17:00 und 18:00 für 60 Minuten eine weitere von der Russmedia Digital GmbH verantwortete Sendung „Vorarlberg LIVE“ ausgestrahlt werden soll.

„Vorarlberg LIVE“ ist eine zur Gänze eigenproduzierte, rund 60-minütige Sendung mit lokalen und regionalen Nachrichten zu den Themen Politik, Kultur, Wirtschaft und Sport. Die Beiträge behandeln überwiegend aktuelle Inhalte mit Fokus auf das Bundesland Vorarlberg und beinhalten auch Interviews mit Gästen, die zu aktuellen Themen Stellung nehmen.

Zwischen der Einschreiterin und der Ländle TV GmbH wurde am 22.10.2021 eine Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten abgeschlossen.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Russmedia Digital GmbH und ihrer bestehenden Zulassung beruhen auf dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria sowie dem Vorbringen der Antragstellerin. Die Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten vom 22.10.2021 wurde vorgelegt.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

#### ***„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen***

**§ 6.** (1) *Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

(2) *Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.*

(3) *Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“*

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen gemäß § 6 AMD-G bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

Im gegenständlichen Fall hat die Russmedia Digital GmbH eine Änderung der Sendezeiten ihres Programms dahingehend angezeigt, dass sie beginnend mit 01.01.2022 jeweils von Montag bis

Freitag (außer an Feiertagen) zwischen 17:00 und 18:00 Uhr für rund 60 Minuten im Rahmen eines weiteren Programmfensters eine weitere Sendung ausstrahlen wird.

Es handelt sich dabei um eine wesentliche Änderung der Programmdauer bei digitalem terrestrischem Fernsehen, die der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen und von der KommAustria zu genehmigen ist, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht aufgrund der Angaben in der Anzeige weiterhin kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Somit bestehen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des 3. Abschnitts des AMD-G keine Bedenken. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und 9. Abschnitts des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken, da das Programm der Russmedia Digital GmbH inhaltlich im Wesentlichen unverändert bleibt. Es besteht somit insgesamt kein Hinweis darauf, dass das zugelassene Programm „VOL.AT TV“ der Russmedia Digital GmbH nicht auch weiterhin den genannten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen würde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.150/21-009“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 05. November 2021

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Martina Hohensinn  
(Mitglied)